



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Hannover**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Freundallee 9a • 30173 Hannover

Per Zustellungsurkunde

Norddeutsche
Flüssigzucker GmbH & Co. KG
Küchenstr. 9
38100 Braunschweig

Bearbeiter/in

E-Mail

██████████@gaa-h.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Datum

HI 000008224 / H 24-043

0511 9096-██████████

14.03.2025

Genehmigung nach § 16 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung sonstiger Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnisse (Nr. 7.34.2 (G/E) i.V.m. Nr. 1.2.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 4. BImSchV)

Änderungsgenehmigung

I. Tenor

1.

Der Firma Norddeutsche Flüssigzucker GmbH & Co. KG, Küchenstr. 9, 38100 Braunschweig, wird aufgrund ihres Antrages vom 26.04.2024, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 16.12.2024, gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 10 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nr. 7.34.2 (G/E)¹ sowie Nr. 1.2.3.2 (V)² des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen mit einer künftigen Produktionskapazität von 536 Tonnen Fertigerzeugnissen pro Tag erteilt (hier: Flüssigzuckerproduktion).

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer weiteren Produktionslinie für Flüssigzucker und Invertzuckersirup und dadurch Erhöhung der Produktionskapazität von 287 Tonnen auf 536 Tonnen Fertigerzeugnisse pro Tag.

¹ Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag;

² Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlagen), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen.

Sprechzeiten
Mo-Do: 8:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 8:00 - 14:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 0511 9096-0
Fax 0511 9096-199
E-Mail poststelle@gaa-h.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0252 16
SWIFT-BIC: NOLADE2H
UST-ID: DE353003952

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Standort der Anlage ist:

Ort: 31171 Nordstemmen
Straße: Calenberger Str. 36
Gemarkung: Nordstemmen
Flur: 1
Flurstücke: 93/16, 93/17, 92/12, 91/36

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ (Anlage 1) im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO),
- Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 0122 „Innerörtliche Verbindungsstraße / Zuckerfabrik“ – 9. Änderung zur Überbauung / Überschreitung der nördlichen und westlichen Baugrenze.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen

1. Bedingung

1.1

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, wenn dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim der erforderliche Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) vorliegt und schriftlich bestätigt wurde, dass der Ausgangszustandsbericht den Anforderungen des § 4 a Abs. 4 der 9. BImSchV entspricht.

1.2

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, wenn der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Hildesheim die geprüfte Statik zur geänderten Treppenplanung vorliegt.

1.3

Rechtzeitig vor Baubeginn, spätestens jedoch ein Jahr nach Erteilung der Baugenehmigung, ist gemäß § 67 Abs. 3 NBauO die geprüfte Statik für die fünf Lagertanks auf einer Auffangwanne sowie für den Umbau der Verlad Spur und die Errichtung einer Überdachung vorzulegen.

2. Auflagenvorbehalt

Der nachzureichende Ausgangszustandsbericht wird Bestandteil dieser Genehmigung. Bis zur Einhaltung der unter Punkt 1.1 und 1.2 genannten Bedingungen behält sich die Genehmigungsbehörde vor, nachträgliche Auflagen in den Bescheid aufzunehmen.

3. Allgemeines

3.1

Die Anlage ist nach Maßgabe der im Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Formular „Inhaltsverzeichnis“) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

3.2

Weitere bisher für die Anlage erteilten Entscheidungen (Genehmigungen, Anordnungen, Anzeigen, usw.) behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit sie durch diese Genehmigung keine Änderung erfahren.

3.3

Diese Genehmigung erlischt, wenn nach ihrer Bestandskraft nicht innerhalb von drei Jahren mit der Errichtung oder dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde. Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die Frist aus wichtigem Grund verlängern.

3.4

Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Vertretern / Vertreterinnen der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3.5

Alle Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, die zu erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen oder Gefahren in der Nachbarschaft führen können, sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim unverzüglich nach Feststellung der Störung mitzuteilen. Als Störungen sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die Stoffe über den genehmigten Umfang hinaus freigeworden sind, Boden- und Grundwasserverunreinigungen verursacht werden sowie Brände und Explosionen.

Ferner sind Störungen wie Unfälle mit Personenschäden oder Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen mitzuteilen.

Wenn ein Oberflächengewässer betroffen ist, ist daneben auch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim zu unterrichten.

3.6

Ein Wechsel des Betreibers der Anlage ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim spätestens 14 Tage vorab schriftlich mitzuteilen.

4. Immissionsschutz

Luftreinhaltung

4.1

Die im Abgas der folgenden Quellen enthaltenen Luftschadstoffe dürfen die nachfolgend aufgeführte Massenkonzentration nicht überschreiten:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Luftverunreinigender Stoff	Emissionsbegrenzung [mg/m ³]	Quelle	TA Luft 2021
Gesamtstaub	20	Silo 1	Nr. 5.2.1
Gesamtstaub	20	Silo 2	Nr. 5.2.1
Gesamtstaub	20	S02 (Zentralentstaubung)	Nr. 5.2.1

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa) nach Abzug der Feuchte (Nr. 2.4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)).

4.2

Innerhalb von 3 bis 6 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle die Emissionen des vorgenannten luftverunreinigenden Stoffs in der Abluft der vorgenannten Quellen festzustellen.

4.3

Die Messungen sind entsprechend der Nr. 5.3.2 der TA Luft durchzuführen. Die Messergebnisse sind mit den festgelegten Emissionsbegrenzungen zu vergleichen. Die unter 4.1 festgelegte Anforderung ist bei einer Messung immer dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet. Die unter 4.1 festgelegte Anforderung bei einer Messung ist sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

4.4

Über die Messungen ist von der Messstelle ein Messbericht zu erstellen, der dem Musterbericht der VDI 4220-2 Anhang A1 entspricht. Dieser Bericht ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim spätestens 12 Wochen nach den Messungen einmal in gedruckter Ausführung und in digitaler Ausfertigung (poststelle@gaa-hi.niedersachsen.de) zu übersenden.

4.5

Nach Ablauf von jeweils 3 Jahren sind die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 4.3 durch eine bekannt gegebene Stelle wiederholen zu lassen.

4.6

Für die Durchführung der Messung sind eine Messstrecke und ein Messplatz einzurichten, der den Anforderungen der DIN EN 15259 für die Reingasmessungen entspricht. Alle Messplätze müssen ausreichend groß und jederzeit sicher begehbar sowie so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass für die Bestimmung der Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessungen ermöglicht werden. Bei der Planung und Bauausführung der Anlage ist dies bereits entsprechend zu berücksichtigen.

Die genaue Lage der Probenahmestelle und ihre Ausstattungen sind in Abstimmung mit der beauftragten Stelle festzulegen. Die Einbaustellen der Messeinrichtungen, der Probenahmestellen und weiteren Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.

4.7

Als Nachweis über die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für Gesamtstaub wird alternativ auch eine Garantiebescheinigung des Filterherstellers akzeptiert, aus der hervorgeht, dass der eingesetzte Filter unter den gegebenen Betriebsbedingungen den festgesetzten Emissionsgrenzwert sicher einhält. Kann der Nachweis geführt werden, so wird auf die Messung nach Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Emissionsmessungen verzichtet.

4.8

Filteranlagen sind gemäß den Vorgaben des Herstellers zu betreiben und instand zu halten. Für den Fall, dass keine speziellen Anforderungen für den Betrieb und die Instandhaltung festgelegt wurden, ist die Filteranlage gemäß der VDI Richtlinie „Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen“ (VDI 2264) zu betreiben und instand zu halten.

4.9

Wartung, Inspektion und Instandsetzung sind jeweils in einem Filterbetriebsbuch zu dokumentieren. Das Filterbetriebsbuch ist mindestens 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim auf Verlangen vorzulegen.

4.10

Jährlich zum 30.04. ist gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG ein zusammenfassender Bericht über die betriebliche Emissionsüberwachung und über die anlagenbezogene Immissionssituation des vergangenen Kalenderjahres dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim vorzulegen. Der Bericht soll die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen und insbesondere Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, Informationen über die Entsorgung der in der Anlage angefallenen Abfälle (je Abfall bzw. Abfallschlüssel) und aller durchgeführten Wartungsarbeiten an umweltrelevanten Anlagenteilen bzw. Aggregaten beinhalten.

Lärmschutz

4.11

Die Schallimmissionsprognose zum Betrieb der Norddeutschen Flüssigzucker GmbH & Co. KG in Nordstemmen der Normec uppenkamp GmbH vom 14.10.2024 (Nr. I03108923H-3) ist Bestandteil dieser Genehmigung.

4.12

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes ist durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle messtechnisch nachzuweisen, dass die in der Schallimmissionsprognose aufgeführten Eingangsparemeter eingehalten werden. Des Weiteren sind die anteiligen Teilbeurteilungspegel für die Tag- und Nachtzeit für die untersuchten Immissionsorte (Tabelle 24) zu ermitteln. Die Ermittlung hat entsprechend der Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen.

Die Abnahmemessung darf nicht durch die nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchgeführt werden, die die Schallimmissionsprognose erstellt hat.

4.13

Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine Durchschrift des Messberichtes in gedruckter Ausführung sowie in digitaler Ausfertigung zu überlassen. Sollte durch die Abnahmemessung festgestellt werden, dass die prognostizierten Schalleistungspegel überschritten werden, sind an der geänderten Anlage gegebenenfalls zusätzliche Schallminderungsmaßnahmen durchzuführen.

4.14

Zur Nachtzeit ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Schallimmissionsprognose eine Änderung des LKW-Fahrwegs erforderlich. Eine LKW-Zu- und -Abfahrt in der Nachtzeit über die Calenberger Straße ist aus Lärmschutzgründen nicht zulässig. Die in der Schallimmissionsprognose vorgeschlagene Route über die Nordzufahrt des Werkgeländes der Nordzucker AG oder eine alternative Route ist im Rahmen der unter Nebenbestimmung 4.12 geforderten Abnahmemessungen mit zu bewerten.

4.15

Das betriebliche Lärmkataster für die Norddeutsche Flüssigzucker GmbH & Co. KG ist unter Berücksichtigung der Änderung der Schallemissionsquellen zu aktualisieren.

5. Anlagensicherheit

5.1

Die wesentlich geänderte Anlage einschließlich aller für den Betrieb der Anlage erforderlichen Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen ist entsprechend der Herstellerangaben zu warten und auf ordnungsgemäße Funktion zu kontrollieren. Wartungsarbeiten, wofür kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, sind durch eine Fachfirma durchzuführen.

5.2

Über den Umfang und den Zeitpunkt von Instandsetzungsarbeiten, Wartungsarbeiten sowie Inspektionen sicherheitstechnisch bedeutsamer Anlagenteile ist ein Wartungs- und Inspektionsplan zu erstellen. Durchgeführte Arbeiten sind mit Angabe von Umfang, Zeitpunkt und Angabe der verantwortlichen Person zu dokumentieren.

6. Arbeitsschutz

6.1

Für die im Zusammenhang mit dieser Genehmigung errichteten und betriebenen Maschinen / Anlagen sind zur Inbetriebnahme die erforderlichen EG-Konformitätserklärungen nach dem Muster des Anhangs II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG am Betriebsort bereitzuhalten. Weiterhin sind zu diesem Zeitpunkt auch die Betriebsanleitungen nach Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG in deutscher Sprache bereitzuhalten.

6.2

Für Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen ist nach § 6 Abs. 9 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Aus diesem muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
- ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nr. 1.7 in Zonen eingeteilt wurden, für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 12 und Anhang I Nr. 1 getroffen wurden,
- wie die Vorgaben nach § 15 umgesetzt werden und
- welche Überprüfungen nach § 7 Abs. 7 und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchzuführen sind.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

6.3

Die Anlagen in den Ex-Bereichen der geänderten Anlage sind gemäß § 15 sowie Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 der BetrSichV vor Inbetriebnahme einer Prüfung durch eine befähigte Person zu unterziehen. Die Prüfaufzeichnung ist auf Verlangen dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim vorzulegen.

6.4

Es ist ein Reinigungsplan zur Sicherstellung einer Staubfreiheit von Betriebsräumen zu erstellen. Im Reinigungsplan sind Art, Umfang und Häufigkeit der Reinigungsmaßnahmen sowie die jeweiligen Verantwortlichkeiten festzulegen.

6.5

Zugangsöffnungen für Behälter, Silos und enge Räume, in denen Arbeiten durchzuführen sind, müssen so groß und angeordnet sein, dass das Ein- und Aussteigen und Retten von Personen jederzeit möglich ist. Aus Gründen einer schnellen oder schonenden Rettung sind die Zugangsöffnungen gemäß Nr. 5.1 DGUV Regel 113-004 entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten so groß wie möglich zu wählen.

6.6

Zugangsöffnungen von Behältern, Silos und engen Räumen müssen nach Nr. 5.1.7 DGUV Regel 113-004 mit Sicherungen gegen unbefugtes Einsteigen oder Befahren versehen sein. In der Nähe der Einstiegs- oder Einfahröffnung muss jeweils das Verbotsschild „Zutritt für Unbefugte verboten“ / Zeichen P 006 angebracht sein.

6.7

Vor Beginn der Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen hat der Arbeitgeber gemäß Nr. 5.1.6 DGUV Regel 113-004 einen Erlaubnisschein auszustellen, in dem die erforderlichen Schutzmaßnahmen festgelegt sind (Erlaubnisscheinverfahren). Der Erlaubnisschein kann durch eine Betriebsanweisung ersetzt werden, wenn immer gleichartige Arbeitsbedingungen bestehen und gleichartige wirksame Schutzmaßnahmen festgelegt werden.

6.8

Im Zuge der Anlagenänderung erhöht sich die Anzahl der Beschäftigten in der Arbeitsstätte. Vom Arbeitgeber ist sicherzustellen, dass die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und der technischen Regeln für Arbeitsstätten in Bezug auf Sanitärräume vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage eingehalten werden.

6.9

An der geänderten Anlage (u.a. Verladespuren, Dämpfspuren) sind die Anforderungen der Nr. 1.8 des Anhangs der ArbStättV und der ASR A1.8 „Verkehrswege“ zu berücksichtigen.

6.10

Die geänderte Anlage ist gemäß Nr. 3.4 des Anhangs der ArbStättV und der ASR A3.4 „Beleuchtung“ mit ausreichend Tageslicht und angemessener künstlicher Beleuchtung auszustatten. Unter Heranziehung der ASR A3.4 „Beleuchtung“ Nr. 6 in Verbindung mit Anhang 2 sind Arbeitsbereiche / Arbeitsplätze und Tätigkeiten im Freien (Werkstraße, Tanklager,...) mit einer ausreichenden Beleuchtung zu versehen.

6.11

Unter Heranziehung von Nr. 3.2 des Anhangs der ArbStättV und der AR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ müssen Fluchtwege und Notausgänge auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen und in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.

6.12

An der geänderten Anlage sind die Anforderungen gemäß Nr. 2.1 des Anhangs der ArbStättV und der ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ zu berücksichtigen. Beträgt die Absturzhöhe mehr als 12 m, muss die Höhe der Umweh- rung mindestens 1,10 m betragen.

6.13

Vom Arbeitgeber sind gemäß § 9 Abs. 2 BetrSichV Schutzmaßnahmen gegen Gefährdungen durch heiße Teile (Rohrleitungen, Wärmetauscher,...) zu treffen.

7. Abfälle

Die beim Anlagenbetrieb unvermeidbar anfallenden Abfälle sind auf der Basis gültiger Entsor- gungsnachweise durch zugelassene Fachfirmen ordnungsgemäß entsorgen zu lassen.

8. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind entsprechend der einschlägigen Bestimmungen, insbesondere dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Nieder- sächsischen Wassergesetz (NWG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasserge- fährdenden Stoffen (AwSV) und den technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) zu errichten und zu betreiben. Die Anforderungen aus den vorgenannten Regelungen sind vom Be- treiber eigenverantwortlich umzusetzen.

9. Bodenschutz

9.1

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten des § 5 Abs. 4 BImSchG eine Zustandser- fassung des Bodens und des Grundwassers von einer auf dem Gebiet des Bodenschutzrechts fach- und sachkundigen Person (z.B. anerkannter Sachverständiger nach § 18 Bundes-Boden- schutzgesetz (BBodSchG)) anzufertigen. Die Untersuchungen der Proben sind von einem akkre- ditierten Labor durchführen zu lassen. Die Vorgehensweise ist schriftlich darzustellen und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim jeweils zur Zustimmung 3 Monate vorher vorzule- gen. Das Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in ihren Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein qualifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurden, gehört ebenso zur Stellungnahme wie eine Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und / oder Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Aus- gangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hil- desheim in die Stellungnahme der fach- und sachkundigen Person ein Beseitigungsvorschlag auf- zunehmen.

9.2

Für den Fall, dass bei den Erdarbeiten Abfälle oder Hinweise darauf angetroffen werden (z.B. durch deutlich verfärbtes Bodenmaterial, künstliche Auffüllungen aus Aschen, Schlacken oder Ziegelbruch, Geruch nach Öl, Benzin oder Lösemitteln etc.), sind die Arbeiten zu unterbrechen. Die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Hildesheim ist schnellstmöglich zu informieren und das weitere Vorgehen gegebenenfalls unter Hinzuziehen eines Sachverständigen abzustim- men.

10. Baurecht und Brandschutz

10.1

Das Vorhaben ist entsprechend der Vermaung im amtlichen Lageplan auf dem Baugrundstck zu errichten.

10.2

Whrend der Umbauarbeiten muss die Standsicherheit des Gebudes und seiner Teile jederzeit gegeben sein. Die notwendigen Absttzungen und Aussteifungen sind fachgerecht und mit ausreichender Tragfhigkeit einzubauen.

10.3

Fr die Ausfhrung der Konstruktion sind die geprften statischen Unterlagen magebend. Alle grnen Prfeintragungen sind zu beachten, sofern kein neuer Nachweis gefhrt wird.

10.4

Der Prfbericht Nr. 1 vom 22.07.2024, Nr. 2 vom 02.08.2024, Nr. 3 vom 16.08.2024, Nr. 4 vom 23.08.2024, Nr. 5 vom 23.10.2024, Nr. 6 29.10.2024, Nr. 7 vom 30.10.2024 und Nr. 8 vom 10.01.2025 mit den darin enthaltenen Auflagen ist Bestandteil dieser Genehmigung und somit zu beachten.

10.5

Das Brandschutzkonzept des Brandschutzbros BSB Brandschutz Krger vom 22.04.2024 (Nr. 401-05-01) wird mit nachfolgenden Einschrnkungen und Eintragungen Gegenstand dieser Genehmigung.

10.6

Fr die Einhaltung der im Brandschutzkonzept festgesetzten Manahmen und Materialien sowie aller brandschutztechnischen Manahmen unter Bercksichtigung der Einschrnkungen ist nach Fertigstellung eine Besttigung des Erstellers des Brandschutzkonzeptes bzw. von einem anerkannten Sachverstndigen (Konformittserklrung) vorzulegen.

10.7

Die Angaben in der Brandlastberechnung sind Gegenstand der Genehmigung. Bei nderung der Brandlasten ist eine Neubewertung erforderlich.

10.8

Die notwendigen Treppenrume 1 und 3 mssen gem § 15 der Allgemeinen Durchfhrungsverordnung zur NBauO (DVO-NBauO) hergestellt werden und dauerhaft freigehalten werden und drfen nicht mit Lagergtern verstellt oder eingeschrnkt werden. An oberster Stelle ist jeweils ein Rauchabzug von 1 m² (RWA) herzustellen. Die ffnungen mssen im EG und im obersten Geschoss aus mglich sein.

10.9

Die Brandwnde mssen gem Nr. 5.10.2 der Industriebaurichtlinie (IndBauRL) feuerbestndig hergestellt werden und mindestens 50 cm ber Dach gefhrt werden (falls noch nicht vorhanden). Alle ffnungen mssen selbstschlieend und feuerbestndig (T 90, K 90 etc.) hergestellt werden.

10.10

Die geplanten Trennwnde mssen feuerbestndig hergestellt werden. Die ffnungen mssen als selbstschlieend und feuerhemmend (T 30, K 30 etc.) hergestellt werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

10.11

Alle Rettungswege in allen Geschossen müssen mit einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage ausgestattet werden. Alle Ausgänge müssen mit beleuchteten Hinweisschildern gemäß DIN 4844 gekennzeichnet werden. Die Hinweisschilder und die Sicherheitsbeleuchtung müssen bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung automatisch auf eine Notstromversorgung umschalten und mindestens eine Stunde weiter in Betrieb bleiben. Vor Inbetriebnahme muss eine Überprüfung durch einen Sachkundigen (Errichterbescheinigung) vorgelegt werden.

10.12

Das Gebäude ist mit einer Blitzschutzanlage gemäß DIN 62305-3 auszustatten. Nach Fertigstellung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Hildesheim ein Nachweis durch einen Sachkundigen vorzulegen.

10.13

Alle Rettungswege müssen als Notausgänge hergestellt werden und Türen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Die Türen dürfen nicht verschlossen werden (z.B. Panikschlösser). Die Türen müssen mit Panikgriffen gemäß DIN EN 179 versehen werden. Die Türdrücker können gegebenenfalls mit bauaufsichtlich zugelassenen Türwächtern ausgestattet werden.

10.14

Das gesamte Gebäude ist mit einer Brandmeldeanlage mit automatischen und manuellen Meldern gemäß DIN 14675 / VDE 0833 (Vollschutz Kategorie 1) inklusive der Deckenhohlräume auszustatten und auf die alarmauslösende Stelle des Landkreises Hildesheim (FEL) aufzuschalten. Für den gewaltfreien Zugang ist ein Feuerwehrschrüsseldepot Klasse 3 (hohes Risiko) im Bereich des Hauptzugangs zum Feuerwehrbedienfeld am Gebäude erforderlich. Alle erforderlichen Komponenten (FSD, Feuerwehrbedienfeld, Laufkarten, Blitzleuchte etc.) sind gemäß DIN herzustellen. Die Aufschaltbedingungen des Landkreises Hildesheim sind zu beachten und einzuhalten. Es muss im Vorfeld ein Brandmeldekonzept erstellt und vorgelegt werden. Vor Inbetriebnahme muss eine Überprüfung durch einen nach bauordnungsrecht anerkannten Sachverständigen vorgelegt werden.

10.15

Das gesamte Gebäude ist mit einer Alarmierungsanlage auszustatten. Die manuelle Auslösung muss in allen Ausgängen möglich sein. Der Alarm muss sich eindeutig von anderen Signalen unterscheiden und in jedem Raum gut zu hören sein. Die Anforderungen müssen der DIN 33404-3 und DIN EN 457 sowie DIN EN 54-3 entsprechen. Gegebenenfalls ist die Auslösung über die Brandmeldeanlage sicherzustellen.

10.16

Für das gesamte Gebäude sind Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 anzufertigen und zur Einführung nach Freigabe 5-fach (2x Wettergeschützt und 3x in Papierform) und 2 Daten CDs vorzulegen. Die Gebäudebezeichnungen in den bestehenden Feuerwehrplänen weichen von den Antragsunterlagen ab.

10.17

Die Gebäude müssen in allen sicherheitsrelevanten Unterlagen (Feuerwehrpläne, Flucht- und Rettungspläne etc.) und an den Gebäuden eindeutig beschriftet werden.

10.18

In dem Gebäude sind Hinweise zum Verhalten in Not- und Brandfällen (Brandschutzordnung Teil A) mit zeichnerischer Darstellung der Rettungswege und Standort auszuhängen.

10.19

Für das Gebäude ist eine Brandschutzordnung (Teil B gemäß DIN 14096) aufzustellen und einzuführen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

10.20

Für das Gebäude muss ein Brandschutzbeauftragter ernannt werden. Der Nachweis der Eignung und Ernennung ist dem Landkreis Hildesheim vorzulegen. Die Aufgaben sind in der Brandschutzordnung (Teil C gemäß DIN 14096) zu definieren. Die Brandschutzordnung (Teil C gemäß DIN 14096) ist dem Landkreis Hildesheim vorzulegen.

10.21

Gemäß § 77 Abs. 1 NBauO wird die Schlussabnahme durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Hildesheim angeordnet.

11. Inbetriebnahme und Abnahmen

11.1

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

11.2

Für die von diesem Bescheid erfassten Maßnahmen wird eine erstmalige Anlagenrevision unter Beteiligung der am Verfahren beteiligten Fachbehörden vorgeschrieben. Der Termin für die erstmalige Anlagenrevision ist gleichzeitig mit der Anzeige der beabsichtigten Inbetriebnahme (vgl. Ziff. 11.1) mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim abzustimmen. Zu dem Revisionsstermin sind alle Gutachten, Bescheinigungen, Gefährdungsbeurteilungen, Protokolle und sonstige Nachweise zur Einsichtnahme bereitzuhalten, die für die technische Beurteilung der Anlage und deren Betrieb erforderlich sind. Zudem sind die vollständigen Genehmigungsunterlagen vorzuhalten. Besteht Unklarheit über die Erforderlichkeit einzelner Dokumente, ist dies im Vorfeld mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim abzuklären. Werden bei der erstmaligen Anlagenrevision Mängel oder Abweichungen festgestellt, behält sich die zuständige Überwachungsbehörde sich daraus gegebenenfalls resultierende weitere Maßnahmen vor.

III. Hinweise

1. Allgemeines

1.1

Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) auswirken kann. Ob die Auswirkungen für die Umwelt positiv oder negativ sind und ob sie für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, ist gleichgültig.

Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.

1.2

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

1.3

Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

1.4

Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist.

1.5

Das örtlich zuständige Finanzamt erhält eine Mitteilung über die erteilte Änderungsgenehmigung.

2. Immissionsschutz

Die vorhandene Verbrennungsmotoranlage (Erdgas-BHKW) ist nach § 2 Abs. 4 der 44. BImSchV als bestehende Anlage einzustufen.

Die im Abgas der Verbrennungsmotoranlage enthaltenen Emissionen an nachstehend aufgeführten Stoffen dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Luftverunreinigender Stoff	Emissionsbegrenzung	Messintervall	Quelle
Kohlenmonoxid	Bislang: 0,3 g/m ³ Ab 01.01.2025: 0,25 g/m ³	Jährlich	Schornstein BHKW
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid	0,5 g/m ³ Ab 01.01.2029: 0,1 g/m ³	Jährlich	Schornstein BHKW
Formaldehyd	30 mg/m ³	Jährlich	Schornstein BHKW
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid angegeben als Schwefeldioxid	10 mg/m ³	Alle drei Jahre Oder Nachweis Gesamtschwefelgehalt entspricht Anforderungen DVGW-Arbeitsblatt G260, März 2016	Schornstein BHKW

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ammoniak	30 mg/m ³ Beim Einsatz von SCR oder NSCR (nach § 26 S. 2 Nr. 2 44. BImSchV nicht erforderlich, wenn Oxidationskatalysator nachgeschaltet	Jährlich	Schornstein BHKW
Organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff	Kein Grenzwert bis 31.12.2024 Ab 01.01.2025: 1,3 g/m ³	Jährlich	Schornstein BHKW

Die Emissionen beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273 K, 101 hPa) nach Abzug der Feuchte und auf einen Bezugssauerstoffgehalt im Abgas von 5 %.

3. Baurecht und Brandschutz

3.1

Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen gemäß § 9 Abs. 2 NBauO Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Folglich sind Schotter- und Kiesflächen oder andere Flächenversiegelungen ohne nutzungsbezogene Zweckbestimmung unzulässig.

3.2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 0122 „Innerörtliche Verbindungsstraße / Zuckerfabrik“ – 9. Änderung sind bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.

3.3

Folgende regelmäßige Überprüfungen für die sicherheitsrelevanten Einrichtungen müssen von einem bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen durchgeführt werden:

- Alarmierungsanlage,
- Lüftungsanlagen,
- Brandmeldeanlage,
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen,
- Sicherheitsstromversorgung und -beleuchtung,
- Brandschutzklappen und Brandschutztüren.

Die regelmäßigen Prüfungen müssen in Abständen von höchstens drei Jahren durchgeführt werden, wenn Zulassungen keine kürzeren Intervalle vorschreiben. Die Nachweise sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Hildesheim vorzulegen.

4. Denkmalschutz

4.1

Die §§ 10, 12-14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind zu beachten.

4.2

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten im Plangebiet ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlaken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen; auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden.

4.3

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. es ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Eine Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG wird hingewiesen.

5. Bodenschutz

5.1

Das betreffende Grundstück ist im Verzeichnis des Landkreises Hildesheim über Altlastenverdachtsflächen und Altlasten (Altlastenkataster) als Altablagerung (Ifd. Nr. 37 Nordstemmen) erfasst.

5.2

Konkrete Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder eine Altlast liegen nicht vor.

6. Wasserrecht

Für die Abwässer der Zuckerfabrik Nordstemmen ist eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 96 Abs. 8 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) auf die Nordzucker AG durch wasserbehördliche Entscheidung des Landkreises Hildesheim erfolgt.

Betreiberin der Flüssigzuckeranlage ist die Norddeutsche Flüssigzucker GmbH & Co. KG und damit ein anderer Rechtsträger. Für die Abwässer aus dem Betrieb der Norddeutschen Flüssigzucker GmbH & Co. KG ist eine gesonderte Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendig, um formal die wasserrechtlichen Voraussetzungen für eine betriebseigene Abwasserbeseitigung – hierzu zählt auch die Überlassung der Abwässer zur Behandlung durch einen Dritten – zu schaffen.

Ein entsprechender Antrag auf Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 96 Abs. 8 NWG ist der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim vorzulegen.

IV. Begründung

1. Sachverhalt / Verfahrensablauf

Die Norddeutsche Flüssigzucker beantragte am 26.04.2024, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 16.12.2024, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen mit einer künftigen Produktionskapazität von 536 Tonnen Fertigerzeugnisse pro Tag.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Der Antrag zur wesentlichen Änderung durch Errichtung und Betrieb einer weiteren Produktionslinie für Flüssigzucker und Invertzuckersirup und dadurch Erhöhung der Produktionskapazität von 287 Tonnen auf 536 Tonnen Fertigerzeugnisse pro Tag umfasst konkret die folgenden Maßnahmen:

- Stilllegung und Rückbau der Fruktoseproduktion in der Produktionshalle (PH) 1,
- Verstärkung der Tragstruktur der PH 1,
- Errichtung und Betrieb der Produktionslinie 2 für Flüssig- und Invertzucker in PH 1,
- Betrieb der neu errichteten Lösestation im Service Center der Nordzucker AG. Die Schnittstelle der Verantwortung zwischen der Nordzucker AG und der Norddeutschen Flüssigzucker GmbH & Co. KG ist je nach dem Schieber unter den Sortenbunkern (1 und 3) bzw. nach dem Auslauf der Schnecke 1228 (Förderweg aus Sortenbunker 20 und 23),
- Umbau einer vorhandenen offenen Dämpfspur zu einer geschlossenen Verlad Spur,
- Errichtung einer Überdachung zum Betrieb von drei neuen Dämpfspuren,
- Erweiterung des Tanklagers um fünf 300 m³-Tanks für flüssige Produkte und Zwischenprodukte.

Die Firma beantragte zugleich auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG, um bereits vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Anlagenzulassung mit ersten Baumaßnahmen beginnen zu können. Insgesamt wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns in drei Teilschritten geplant und wurde so auch mit drei separaten Anträgen nach § 8 a Abs. 1 BImSchG bei der Genehmigungsbehörde beantragt.

Dem ersten Antrag wurde mit Bescheid vom 18.09.2024 positiv beschieden.

Aufgrund des Verlaufs des weiteren Genehmigungsverfahrens konnte die finale Entscheidung über den gesamten Genehmigungsantrag zeitgleich mit einer Entscheidung über die beiden übrigen Anträge zur Zulassung des vorzeitigen Beginns erfolgen. Im Einvernehmen mit der Antragstellerin wurde darauf verzichtet, eine gesonderte Entscheidung über die zwei übrigen Anträge nach § 8 a Abs. 1 BImSchG zu bescheiden, sondern die von der Zulassung des vorzeitigen Beginns umfassten Maßnahmen in diesem finalen Genehmigungsbescheid aufzugreifen.

Zu dem Vorhaben sind folgende Behörden und Stellen gehört worden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Str. 3, 31134 Hildesheim,
- Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim,
- Gemeinde Nordstemmen, Rathausstr. 3, 31171 Nordstemmen,
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Rudolf-Steiner-Str. 5, 38120 Braunschweig.

Das Vorhaben ist am 13.11.2024 öffentlich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Internet.

Die Antragsunterlagen haben vom 20.11.2024 bis zum 20.12.2024 zur Einsichtnahme beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Freundallee 9 a, 30173 Hannover, zur Einsichtnahme ausgelegen. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 20.01.2025.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Gegen das Vorhaben sind keine Einwendungen erhoben worden.

Aufgrund des Ausbleibens von Einwendungen wurde der für den 25.02.2025 terminierte Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht durchgeführt.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Rechtsgrundlage der Entscheidung sind im Wesentlichen die §§ 4, 6, 10, 12 und 16 BImSchG, die 4. und 9. BImSchV.

2.1 Formelle Voraussetzungen

2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit, Genehmigungsumfang und Zuständigkeit

Die beantragte Anlage fällt unter die Nummer 7.34.2 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie – (**IED-Anlage**).

Die Anlage besteht neben der Hauptanlage aus folgenden Anlagenteilen oder Nebeneinrichtungen, die für sich genommen eigene Genehmigungstatbestände nach der 4. BImSchV erfüllen:

- Erdgas-BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,9 MW (Nr. 1.2.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) die Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover gegeben.

2.1.2 Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen der Norddeutschen Flüssigzucker GmbH & Co. KG gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 10 BImSchG ist zulässig.

Die Antragsbefugnis der Antragstellerin ergibt sich hier vorliegend aus § 2 Abs. 1 der 9. BImSchV aus ihrer Stellung als Trägerin des Vorhabens.

Die einschlägigen formellen Anforderungen gemäß § 10 Abs. 10 BImSchG i.V.m. §§ 3 – 4 d der 9. BImSchV wurden beachtet und eingehalten.

2.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht genannt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalls war nicht erforderlich.

2.2 Materielle Voraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, die Ergebnisse der Gutachten sowie die Einwendungen und die Ergebnisse des Erörterungstermins sind, soweit sie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen, in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden. Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattgegeben werden konnte, wie er sich aus dem Tenor in Verbindung mit den Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

2.2.1 Luftreinhaltung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge insbesondere durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, gegen diese Risiken getroffen werden.

Als schädliche Umwelteinwirkungen gelten gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BImSchG Immissionen, die geeignet sind, nach Art, Ausmaß oder Dauer Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft herbeizuführen. Hierunter fallen unter anderem auch Luftverunreinigungen. Als Luftverunreinigungen im Sinne des Gesetzes gelten gemäß § 3 Abs. 4 BImSchG Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft.

Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft können insbesondere durch Staub hervorgerufen werden.

Durch das geplante Änderungsvorhaben kommt es zu einem zusätzlichen Aufkommen an Staubbemissionen. Diese entstehen insbesondere durch die Anlieferung und das Abkippen von Kristallzucker vom LKW und den Fahrvorgängen auf dem Betriebsgelände. Der mittels LKW angelieferte Kristallzucker wird über eine dreiseitig umbaute und überdachte Schüttgasse in Kristallzuckersilos gefüllt. Aufgrund der dreiseitigen Umbauung der Schüttgasse erfolgt die Staubfreisetzung stark kanalisiert. Jedes Kristallzuckersilo verfügt über einen Staubfilter, der während der Befüllung pneumatisch die Verdrängungsluft abführt.

Aufgrund der Staubprognose nach TA Luft des Flüssigzuckerwerkes Nordstemmen der Norddeutschen Flüssigzucker GmbH & Co. KG der öko – control GmbH Ingenieurbüro für Arbeitsplatz- und Umweltanalyse vom 28.03.2024 (Berichts-Nr.: 1-24-05-163), welche gemeinsam mit den Antragsunterlagen eingereicht wurde, unterschreiten die Emissionsmassenströme der geänderten Anlage auch weiter sicher die einschlägigen Bagatellmassenströme der TA Luft.

Weiter können natürliche Zusammensetzungen der Luft auch durch Geruchsstoffe hervorgerufen werden.

Gemäß der mit den Antragsunterlagen eingereichten Gutachterlichen Stellungnahme zu den Geruchs-Emissions- und Immissionsverhältnissen aufgrund geplanter Änderungen des Betriebes einer Anlage zur Herstellung von flüssigen Zuckern und Zuckerspezialitäten von Sabine Barth Sachverständigenbüro Umweltschutz vom 24.03.2024 (Projekt-Nr.: 23032.GUT) wird in den Gewerbe- und Wohngebieten um das Betriebsgelände ein Wert von 2 % der Jahresstunden mit Geruch auch durch die Erweiterung der Flüssigzuckerproduktion nicht überschritten wird. Die Gesamtzusatzbelastung ist dahingehend als irrelevant einzustufen ist.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Insgesamt kann demnach davon ausgegangen werden, dass durch das gegenständliche Vorhaben keine Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft und somit Immissionen hervorgerufen werden, die geeignet sind, nach Art, Ausmaß oder Dauer Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft herbeizuführen womit anzunehmen ist, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch die wesentliche Änderung der Anlage zu besorgen sein dürften.

Die Genehmigungsfähigkeit in Bezug auf die Luftreinhaltung wird zudem durch die unter Punkt II. dieser Genehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen sichergestellt.

2.2.2 Lärmschutz

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BImSchG können auch Geräusche als Immissionen und somit grundsätzlich als mögliche schädliche Umwelteinwirkungen betrachtet werden.

Durch den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage kommt es zu einem vermehrten Aufkommen an Schallemissionen. Vor allem die Geräuschemissionen der Entspannung der Druckluft am großen Tagessilo stellen zusätzliche Geräuschemissionen dar. Für eine sichere Einhaltung der einschlägigen Immissionsgrenzwerte ist es erforderlich und durch die Betreiberin vorgesehen, entsprechende immissionsmindernde Maßnahmen umzusetzen. So wird für eine Minderung der entsprechenden Quelle ein Schalldämpfer / Aufsatz eines schallgedämmten Wetterschutzgitters vorgesehen. Um eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte in Bezug auf die Lüfter auf dem Dach der Produktionshalle zu sichern, werden die entsprechenden Lüfter vor allem in der Nachtzeit so betrieben, dass eine stetige Unterschreitung der Immissionsrichtwerte von mindestens 6 dB eingehalten wird. Insbesondere durch die Erhöhung des LKW-Fahrverkehrs auf 50 LKW im Tageszeitraum kann zudem angenommen werden, dass zusätzliche Schallemissionen entstehen. Um hier entsprechend Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte zu verhindern, werden die Fahrwege der LKW für die Nachtzeit geändert, da eine Reduzierung des LKW-Verkehrs nicht ausreichend wäre, um die Richtwerte zur Nachtzeit einzuhalten und zu unterschreiten.

Gemäß der Schallimmissionsprognose zum Betrieb der Norddeutschen Flüssigzucker GmbH & Co. KG in Nordstemmen der Normec uppenkamp GmbH vom 14.10.2024 (Projekt-Nr.: I03108923H-3) werden die maßgeblichen Grenzwerte der TA Lärm an den relevanten Immissionsorten auch beim Betrieb der wesentlich geänderten Anlage zuverlässig unterschritten. So werden die Immissionsrichtwerte zur Tagzeit um mindestens 10 dB und zur Nachtzeit um mindestens 6 dB unterschritten.

Aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen der Betreiberin zur Minderung der Schallimmissionen kann folglich davon ausgegangen werden, dass in Bezug auf den Lärmschutz keine Immissionen hervorgerufen werden, die geeignet sind, nach Art, Ausmaß oder Dauer Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft herbeizuführen. Insgesamt kann also auch hier angenommen werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch das geplante Änderungsvorhaben zu besorgen sein dürften.

Auch wird die Genehmigungsfähigkeit der wesentlichen Änderung durch die Nebenbestimmungen unter Punkt II. dieser Genehmigung sichergestellt.

2.2.3 Energieeffizienz

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist eine genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Anhand der eingereichten Unterlagen ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin die geänderte Anlage so betreiben wird, dass Energie sowohl sparsam, als auch effizient eingesetzt wird.

2.2.4 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

Zudem ist die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dann zu erteilen, wenn die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung der Anlage nicht entgegenstehen. Die rechtlichen Vorschriften und Maßgaben des Arbeitsschutzes sind grundsätzlich direkt anwendbar. Die hier einschlägigen rechtlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz werden auch beim Betrieb der wesentliche geänderten Anlage eingehalten.

Die von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen zum Arbeitsschutz entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Durch die wesentliche Änderung der Anlage durch Erweiterung der Produktion wird durch die Antragstellerin mit sechs zusätzlichen Mitarbeitenden gerechnet. Die ständigen Arbeitsplätze im Bereich der Produktion befinden sich ausschließlich in der Leitwarte, von der aus die einzelnen Produktionsbereiche überwacht werden. Die Produktionsbereiche selbst werden lediglich zu Kontroll-, Wartungs-, Reinigungs- oder Reparaturzwecken temporär betreten.

Die für den bestehenden Betrieb der Norddeutschen Flüssigzucker GmbH & Co. KG bestehenden Gefährdungsbeurteilungen werden im Rahmen der wesentlichen Änderung der Anlage aktualisiert, sofern sich die beabsichtigten Änderungen auf die jeweilige Tätigkeit auswirken können. Zudem werden die Mitarbeitenden des Betriebes bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen wiederkehrend über den sicheren Umgang mit den gehandhabten Arbeitsstoffen, das richtige Verhalten am Arbeitsplatz sowie mögliche Unfallgefahren und entsprechende Maßnahmen unterwiesen. Die Mitarbeitenden werden darüber hinaus mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet.

Auch die Genehmigungsfähigkeit der wesentlichen Änderung in Bezug auf sicherheitstechnische Belange ist gegeben. Gegenteiliges kann aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen und der Prüfergebnisse nicht festgestellt werden. Durch die Änderung der Anlage kommt es insbesondere nicht zu einer Anwendbarkeit der 12. BImSchV.

Arbeitsschutzrechtliche Belange oder Belange in Bezug auf die Anlagensicherheit stehen dieser Genehmigung demnach nicht entgegen. Die unter Punkt II. dieser Genehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen stellen zudem die Genehmigungsfähigkeit in Bezug auf den Arbeitsschutz und die Anlagensicherheit sicher.

2.2.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber der Anlage hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen und sich zu verpflichten, dass die dort genannten Voraussetzungen zur Betriebseinstellung eingehalten werden. Durch die eingereichten Antragsunterlagen liegt diese Verpflichtung des Betreibers vor. Zudem sind die genannten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in den Antragsunterlagen ausreichend dargestellt.

2.2.6 Abfälle und Bodenschutz

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 Hs. 1 BImSchG sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden werden, nicht vermeidbare Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden nicht vermeidbaren Abfälle werden durch die Betreiberin verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt. Die nicht vermeidbaren und nicht verwertbaren Abfälle werden durch dafür zertifizierte Fachfirmen über den ordnungsgemäßen Entsorgungsweg abgeführt und beseitigt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Auch bodenschutzrechtliche Belange stehen der Genehmigung der wesentlichen Änderung nicht entgegen.

2.2.7 Wasserschutz

Grundlegende wasserschutzrechtliche Belange stehen der antragsgegenständlichen wesentlichen Änderung nicht entgegen.

Durch den Betrieb der geänderten Anlage fallen in diversen Prozessschritten Abwässer an. Die produktionsbedingten Abwässer werden zur Aufbereitung der angrenzenden Zuckerfabrik Nordstemmen übergeben. Ebenso wird das anfallende Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen und Dachflächen in einem Schmutzwassersammelschacht gesammelt und dann gemeinsam mit den Abwässern, die im Kesselhaus entstehen ebenfalls zur Aufbereitung an die Zuckerfabrik Nordstemmen übergeben. Weiterhin werden am Standort der Norddeutschen Flüssigzucker GmbH & Co. KG Anlagen Betrieben, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.

Die einschlägigen rechtlichen Voraussetzungen werden eingehalten. Insbesondere die Vorschriften NWG und des WHG sind hier maßgeblich zu beachten. In Bezug auf die am Standort befindlichen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zudem die AwSV und die TRWS zu beachten.

2.2.8 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde durch die Gemeinde Nordstemmen geprüft und bejaht.

Das Betriebsgelände befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 0122 „Innerörtliche Verbindungsstraße / Zuckerfabrik“ – 9. Änderung der Gemeinde Nordstemmen, welcher für das Vorhabengebiet ein Industriegebiet festlegt. Die textlichen Festsetzungen sind entsprechend zu beachten und einzuhalten. Die durch die Antragstellerin geplanten fünf Lagertanks auf einer Auffangwanne überschreiten in ihrer Planung die im Bebauungsplan festgelegte nördliche und westliche Baugrenze und stehen somit im Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplans. Sie sind nach § 30 Abs. 1 BauGB planungsrechtlich unzulässig. Seitens der Antragstellerin wurde jedoch ein entsprechender Befreiungsantrag von den textlichen Festsetzungen des Befreiungsantrags gestellt. Dem Antrag nach § 31 Abs. 2 BauGB konnte in dem im Tenor festgesetzten Umfang stattgegeben werden. Die Grundzüge der Planung werden durch die Befreiung nicht berührt und die Abweichung von den textlichen Festsetzungen ist städtebaulich vertretbar. Zudem ist die Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Die Erschließung des Vorhabens ist gesichert. Gegen die gegenständliche wesentliche Änderung bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, womit durch Stellungnahme vom 24.05.2024 das erforderliche gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Nordstemmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt wurde.

2.2.9 Bauordnung und Brandschutz

Das geplante Vorhaben unterliegt nach § 63 NBauO der Baugenehmigungspflicht. Bauordnungsrechtliche oder brandschutztechnische Belange stehen bei Einhaltung der unter Punkt II. dieser Genehmigung festgelegten Nebenbestimmungen der wesentlichen Änderung der Anlage grundsätzlich nicht entgegen.

Die damit erforderliche Baugenehmigung konnte somit erteilt und in diese Genehmigung einkonzentriert werden.

2.2.10 Natur und Landschaft

Eine Befreiung nach § 63 Abs. 2 Nr. 5 des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) war nicht erforderlich. Es waren keine anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen.

Naturschutzrechtliche Belange werden durch die gegenständliche wesentliche Änderung nicht tangiert und aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

2.2.11 Ausgangszustandsbericht

Gemäß § 10 Abs. 1 a S. 1 BImSchG hat die Antragstellerin, die beabsichtigt eine IED-Anlage zu betreiben, in der relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Bericht über den Ausgangszustand mit dem Genehmigungsantrag vorzulegen. Die Behörde kann gemäß § 7 Abs. 1 S. 6 der 9. BImSchV zulassen, dass der Bericht über den Ausgangszustand nachgereicht werden kann.

Bei der Entscheidung der Genehmigungsbehörde, die Nachreichung des Ausgangszustandsberichtes zuzulassen, ist dieser ein Entschließungsermessen einzuräumen. Der Zweck der Ermächtigung sowie die Grenzen des Ermessens wurden bei der hier getroffenen Entscheidung, die Nachreichung zuzulassen, eingehalten.

Die Zulassung des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes war geeignet. Sie steht dem Zweck der Ermächtigung nicht im Wege. Zudem war sie auch erforderlich. Hier war insbesondere kein gleich geeignetes, milderes Mittel ersichtlich. Letztlich ist die Entscheidung zur Zulassung der Nachreichung des Ausgangszustandsberichtes auch angemessen. Die Vorteile der Begünstigten überwiegen hier nicht unverhältnismäßig den Nachteilen der Allgemeinheit. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde folglich eingehalten.

Nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens kann der Ausgangszustandsbericht unter den unter Punkt II. dieser Genehmigung aufgeführten Voraussetzungen nachgereicht werden.

2.2.12 Festgesetzte Nebenbestimmungen

Die Genehmigungsbehörde kann gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen, sofern diese erforderlich sind, die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Die unter Punkt II. dieser Genehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung eben dieser Genehmigungsvoraussetzungen. Sie beruhen auf § 12 BImSchG und den fachrechtlichen Ermächtigungen der nach § 13 BImSchG einkonzentrierten behördlichen Entscheidungen.

Die Entscheidung zum Aufstellen von Nebenbestimmungen steht im Entschließungsermessen der Genehmigungsbehörde.

Die Grenzen des Ermessens wurden eingehalten sowie der Zweck der Ermächtigung. Die unter Punkt II. festgesetzten Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde gewahrt.

2.2.13 Auflagenvorbehalt

Gemäß § 12 Abs. 2 a S. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Einverständnis des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Bei dem hier aufgenommenen Auflagenvorbehalt handelt es sich um einen Detaillierungsvorbehalt in Bezug auf die Nachreichung des Ausgangszustandsberichts.

Zum Zeitpunkt der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kann angenommen werden, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG eingehalten werden.

Es sollen lediglich die bereits in diesem Bescheid getroffenen Anforderungen zur Beibringung des Ausgangszustandsberichtes in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher konkretisiert werden. Zur Entscheidung zur Zulassung der Nachreichung des Ausgangszustandsberichtes wird an dieser Stelle auf die Ausführungen unter Punkt 2.2.11 dieses Bescheides verwiesen.

Auch die Entscheidung zur Aufnahme eines Auflagenvorbehaltes steht im behördlichen Ermessen. Der Zweck der Norm wurde gewahrt, sowie die Grenzen des Ermessens eingehalten.

Die Aufnahme des Auflagenvorbehaltes ist geeignet, erforderlich und angemessen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde auch hier eingehalten.

Das Einverständnis der Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 21.02.2025 und 14.03.2025 gegenüber der Genehmigungsbehörde erteilt.

2.2.14 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung ist zu erteilen.

V. Kostenlastentscheidung

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit Nummer 44 des Kostentarifs der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeinen Gebührenordnung - (AllGO).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Freundallee 9a, 30173 Hannover, erhoben werden.

Im Auftrage



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Anlage 1

Antragsunterlagen

Abschnitt 1		Blatt
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	6
1.2	Kurzbeschreibung	1
1.3	Sonstiges	4
Abschnitt 2		
Lagepläne		
2.1	Topographische Karte 1 : 25.000	2
2.2	Amtliche Karte 1 : 5.000	2
2.3	Liegenschaftskarte	3
2.3.1	Flurstücknachweis	9
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan	2
2.5	Auszug aus gültigem Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	2
2.6	Sonstiges	-
Abschnitt 3		
Anlage und Betrieb		
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	8
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	2
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht	4
3.4	Betriebsgebäude Maschinen, Apparate, Behälter	1
3.5	Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen incl. Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	5
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	283
3.6	Maschinenaufstellungspläne	4
3.7	Maschinenzeichnungen	7
3.8	Fließbilder	1
3.8.1	Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628	2
3.8.2	Verfahrensfließbild nach DIN EN ISO 10628	39
3.8.3	Rohrleitungs- und Instrumentenfließbild (R+I)	-
3.9	Sonstiges	25
Abschnitt 4		
Emissionen		
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	44
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	1
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	2
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	-
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	-
4.6	Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen	-
4.7	Sonstige Emissionen	-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	-
4.9	Emissionsgenehmigung gemäß TEHG	-
4.10	Sonstiges	82
Abschnitt 5		
	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	169
5.2	Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme	1
5.3	Zeichnungen Abluft-/ Abgasreinigungssystem	1
5.4	Abluft-/Abgasreinigung	-
5.5	Sonstiges	-
Abschnitt 6		
	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	1
6.2	Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen	-
6.2.1	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	-
6.2.2	Ausbreitungsbetrachtungen	-
6.2.3	Information der Öffentlichkeit	-
6.2.4	Interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan	-
6.3	Sicherheitsbericht	-
6.3.1	Weitergehende Information der Öffentlichkeit	-
6.4	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	-
6.5	Sonstiges	-
Abschnitt 7		
	Arbeitsschutz	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	23
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	2
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	22
7.4	Sonstiges	1
Abschnitt 8		
	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	1
8.2	Sonstiges	-
Abschnitt 9		
	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	1
9.2	Angaben zum Entsorgungsweg	2
9.3	Abfallentsorgungsanlagen - Abfallannahmekatalog	-
9.4	Ermittlung der Entsorgungskosten	-
9.5	Maßnahmen zur Abfallvermeidung	-
9.6	Sonstiges	188

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Abschnitt 10	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	2
10.2	Entwässerungsplan	2
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	1
10.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen	2
10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	1
10.6	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme	1
10.7	Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung	1
10.8	Abwassertechnisches Fließbild	2
10.9	Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers	-
10.10	Abwasserbehandlung	1
10.11	Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung	1
10.12	Niederschlagsentwässerung	1
10.13	Sonstiges	2
Abschnitt 11:	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/ Gemische, mit denen umgegangen wird	2
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe / Gemische	-
11.3	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe/ Gemische	-
11.4	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe / Gemische	-
11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)	-
11.6	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe / Gemische	-
11.7	Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen / Gemischen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalteinrichtungen)	-
11.8	Sonstiges	9
Abschnitt 12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Antragsformular für den baulichen Teil	54
12.2	Lagepläne	30
12.3	Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)	10
12.4	Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung	15
12.5	Berechnungen / Nachweise	-
12.5.1	Berechnung des Bruttorauminhaltes	6
12.5.2	Berechnung der Grund- und Geschossflächenzahl	11
12.5.3	Berechnung der Vollgeschosse	-
12.5.4	Nachweis der notwendigen Einstellplätze	2
12.6	Bautechnische Nachweise	-
12.6.1	Nachweis der Standsicherheit	-
12.6.2	Ausführungszeichnungen	-
12.6.3	Nachweis der Feuerwiderstandsdauer	-
12.6.4	Nachweis zum Brandschutz	161
12.7	Sonstige Fachgutachten, Nachweise	252
12.8	Weitere wichtige Dokumente	-
12.8.1	Bauvorlagenberechtigung	9

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

12.8.2	Vollmacht	6
12.8.3	Erklärung der Anerkennung nach § 33 BauGB	-
12.9	Sonstiges	9
Abschnitt 13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	3
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben:	-
13.3	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Ausgehende Wirkungen	-
13.4	Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL	7
13.5	Sonstiges	793
Abschnitt 14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1
14.2	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	-
14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG	-
14.3a	UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung	-
14.3b	Vorprüfung des Einzelfalls („A“- und „S“-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG	-
14.4	Sonstiges	-
15	Chemikaliensicherheit	
15.1	REACH-Pflichten	3
15.2	Ozonschicht- und klimaschädliche Stoffe	1
15.3	Sonstiges	1
16	Anlagespezifische Antragunterlagen	
16.1.1	Windenergieanlagen: Standorte der Anlagen	-
16.1.2	Windenergieanlagen: Raumordnung / Zielabweichung / Regionalplanung	-
16.1.3	Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen	-
16.1.4	Standortsicherheit	-
16.1.5	Anlagenwartung	-
16.1.6	Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche	-
16.1.7	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	-
16.1.8	Abstände / Erschließung (pro Anlage aus 16.1.1 ein Formblatt 16.1.8)	-
16.2	Privilegierte Anlagen	-
16.3	Angaben zu Feuerungsanlagen gem. 44. BImSchV	-
Abschnitt 17	Sonstige Unterlagen	
17.1	Sonstige Unterlagen	53